

Ordnung zur Regelung des Feststellungsverfahrens  
für den drei- bzw. viersemestrigen Masterstudien-  
gang Gestaltung (Master of Arts, M.A.) mit den Stu-  
dienrichtungen  
Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien,  
Kommunikationsdesign und Mode

am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld vom 02. Oktober 2019  
in der Fassung der Änderung vom 02. November 2021, 29. August 2024 und 12. Juni 2026

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geän- dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) in Verbindung mit der Rah- menprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01. Ok- tober 2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung – 2024, Nr. 42, S. 1630-1656) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld für den drei- bzw. viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung die folgende Ordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt ausschließlich für das Verfahren zur Feststellung der fachlichen und künstlerisch-gestal- terischen Voraussetzungen für den dreisemestrigen Masterstudiengang für Bachelorabsolvent\*innen mit sieben Semestern (210 CP) und für den viersemestrigen Masterstudiengang für Bachelorabsolvent\*innen mit sechs Semestern (180 CP) am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld. Die Bewerbung um einen Studienplatz für den dreisemestrigen Masterstudiengang und für den viersemestrigen Masterstudiengang erfolgt gesondert über das Bewerberportal der Hochschule Bielefeld.

### § 2 Zweck der Feststellung

- (1) Die Zulassung für den drei- bzw. viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung setzt die Erfüllung von Aufnahmekriterien nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifi- kation (Bachelorabschluss) bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Bewerber\*innen nachweisen, dass sie die fachlichen und künstlerisch-gestalterischen Voraussetzungen besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lassen.

### § 3 Feststellungsverfahren

- (1) Das Feststellungsverfahren für den Masterstudiengang Gestaltung wird jeweils im Sommer- und Win- tersemester durchgeführt. Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen.
- (2) Für die Anmeldung müssen bis spätestens zum 15. Dezember bzw. zum 15. Juni eines jeden Jahres fol- gende Dokumente auf der internen Ablage hochgeladen sein:
  1. Anschreiben mit formlosem Antrag auf Bewerbung für das Masterstudiengang Gestaltung unter Nennung der gewünschten Studienrichtung Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien, Kommunikationsdesign oder Mode. Ist die Bewerbung interdisziplinär ausge- richtet, ist dies eben- falls anzugeben.
  2. Lebenslauf mit Angaben zur Vorbildung (max. zwei Seiten);
  3. Bachelorzeugnis. Sofern das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, ist ein vorläufiger Noten- spiegel aus dem aktuellen Bachelorstudiengang einzureichen;
  4. Motivationsschreiben mit Vorstellungen, Erwartungen und Zielen für den Masterstudiengang Gestaltung und die angestrebte Berufstätigkeit (max. zwei Seiten);

5. Exposé (Projektskizze) in Form eines bebilderten Textes, der das geplante Masterprojekt mit künstlerisch-gestalterischen und theoretischen Anteilen und einer praktischen Umsetzung beschreibt (max. fünf Seiten);
6. Portfolio (Mappe) mit fünf eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben. Diese können aus mehreren Einzelkomponenten bestehen (z.B. Zeichnungen, Fotografien, CGI, Objekte, analoge oder digitale Designprojekte, Modekollektionen, Videos (bitte Kurzlinks nennen) oder Theoriearbeiten u.a.m.). Alle Arbeiten müssen als Abbildung, Fotografie oder Film dargestellt werden. Arbeiten mit Generativer KI müssen als solche gekennzeichnet werden;
7. eine Übersicht und kurze Erläuterung aller Arbeiten;
8. eine schriftliche Erklärung, dass die eingereichten Arbeiten selbstständig ausgeführt wurden.

(3) Die Unterlagen sind wie folgt aufzubereiten:

1. Die Dokumente sind möglichst in einer Datei zusammenzufassen (.pdf)
2. oder in einem Ordner zusammengefasst zu komprimieren (.zip).
3. Videos als Kurzlink zu einer Videoplattform nennen.
4. Die Gesamtdatei sollte 50 MB nicht überschreiten.

Upload der Dateien:

Die Zugangsdaten müssen bis spätestens zwei Tage vor Ablauf der Abgabefrist angefordert werden unter: [gestaltung@hsbi.de](mailto:gestaltung@hsbi.de)

Kontakt:

Hochschule Bielefeld, Fachbereich Gestaltung

Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld [gestaltung@hsbi.de](mailto:gestaltung@hsbi.de)

Telefon +49 521 106-7616

Nach fristgerechtem Eingang der Bewerbungsunterlagen werden die Bewerber\*innen darauf hingewiesen, sich für ein ggf. stattfindendes Gespräch (per Video Chat) mit dem Auswahlausschuss bereitzuhalten. Der genaue Termin wird rechtzeitig mitgeteilt.

#### § 4 Bewerbung an der Hochschule Bielefeld

Bei festgestellter fachlicher und künstlerisch-gestalterischer Eignung hat die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang Gestaltung über das Bewerberportal der Hochschule Bielefeld zu erfolgen.

Zugang dreisemestriger Master: <https://www.hsbi.de/studiengaenge/gestaltung-dreisemestrig>

Zugang viersemestriger Master: <https://www.hsbi.de/studiengaenge/gestaltung-viersemestrig>

Detaillierte Informationen zum Ablauf von Feststellungsverfahren und Bewerbung an der Hochschule: <https://www.hsbi.de/gestaltung/studieninteressierte/ma>

## § 5 Auswahlausschuss

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld ein Ausschuss gebildet.
- (2) Dem Ausschuss gehören neben der Masterstudiengangsleitung weitere Lehrende (= Professor\*innen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben) an: jeweils ein\*e Vertreter\*in aus den vier Studienrichtungen, der inter-disziplinären Gestaltung und der Gestaltungstheorie. Die durch die Masterstudiengangsleitung vertretenen Studienrichtungen und Lehrgebiete (interdisziplinäre Gestaltung, Gestaltungstheorie) sind hierin eingeschlossen. Zusätzlich kann ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht aus jeder der vier Studienrichtungen sowie aus der interdisziplinären Gestaltung und der Gestaltungstheorie im Ausschuss vertreten sein.
- (3) Der Ausschuss wählt das vorsitzende Mitglied aus seiner Mitte, das in der Regel die Masterstudiengangsleitung ist.
- (4) Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Fall einer Stimmengleichheit gilt § 9 Abs. 8 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

## § 6 Auswahl und Feststellungskriterien

- (1) Zur Auswahl werden Bewerber\*innen zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden beurteilt im Hinblick auf die Kriterien:
  1. Wahrnehmungsfähigkeit,
  2. Vorstellungsfähigkeit,
  3. Darstellungsfähigkeit.
- (3) Das Exposé (Projektskizze) und das Motivationsschreiben dienen dazu, sich einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerber\*innen zu verschaffen. Beide zusammen werden ebenfalls nach den Kriterien des Absatzes 2 bewertet.
- (4) Zwecks Überprüfung der in Absatz 2 genannten Kriterien, kann der Auswahlausschuss die Bewerber\*innen zu einem Gespräch (per Video Chat) einladen. Es dient dazu, die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich der gestalterischen Fähigkeiten, der Studien- und Berufsmotivation sowie der Sprach- und Schreibfähigkeit der Bewerber\*innen zu vertiefen. Die hierbei getroffenen Feststellungen fließen in die Bewertung mit ein.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen nach den Absätzen 2 und 3 werden mit den Noten 1 bis 5 bewertet. Dabei stellt die Note 1 die beste Bewertung dar. Aus den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird ohne Rundung auf eine Stelle hinter dem Komma gekürzt.
- (6) Der Auswahlausschuss legt nach dem Absatz 5 eine Note fest. Das gestalterisch-künstlerische und fachliche Feststellungsverfahren ist mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 bestanden.
- (7) Gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den drei- bzw. viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung wird aus der Bewertung der fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 und der Bachelornote eine Gesamtnote gebildet, die zulassungsrelevant ist. In diese Gesamtnote fließt die Bachelornote mit 51 % ein, die im Rahmen des fachlichen und gestalterisch-künstlerischen Feststellungsverfahrens erreichte Note mit 49 %.

## § 7 Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerber\*innen sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

- (2) Den Bewerber\*innen wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der\*dem Dekan\*in des Fachbereichs Gestaltung zu stellen.

#### § 8 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung des Ausschusses und die Ergebnisse des Verfahrens teilt die Masterstudiengangsleitung des Fachbereichs Gestaltung den Bewerber\*innen schriftlich mit.

#### § 9 Wiederholung des Verfahrens

Bewerber\*innen, deren fachliche und gestalterisch-künstlerische Voraussetzungen für die Aufnahme nicht festgestellt worden sind, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

#### § 10 Geltungsdauer

- (1) Die Feststellung der fachlichen und gestalterisch-künstlerischen Voraussetzungen erstreckt sich auf den drei- bzw. viersemestrigen Masterstudiengang Gestaltung, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die\*der Dekan\*in des Fachbereichs Gestaltung die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Neben der Feststellung der gestalterisch-künstlerischen und fachlichen Voraussetzungen zum Masterstudiengang Gestaltung an der Hochschule Bielefeld werden im Regelfall keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

#### § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gestaltung vom

06. Februar 2019. Bielefeld, den 2. Oktober 2019

Die Präsidentin  
der Hochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk